Mandant hat Abschrift

Beglaubigte Abschrift

15 A 2350/14
26 K 8374/12 Düsseldorf

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Wal- und Delfinschutz-Forum gemeinnützige UG, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jürgen Ortmüller, Möllerstraße 19, 58119 Hagen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gerd G. Schönfelder, Hagener Straße 1, 58642 Iserlohn-Letmathe, Az.: 00576/14,

gegen

die Zoo Duisburg AG, Mülheimer Straße 273, 47058 Duisburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ziegler und andere, Königstraße 1 – 5 (Haus der Nationalbank), 47051 Duisburg, Az.: 00428/12 GZ/mw,

wegen Umweltinformationsrechts - Einsichtnahme in Unterlagen betreffend eine Delfinhaltung;
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 15. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 10. März 2016

durch

den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts B e i m e s c h e ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht S a n d e r ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. M a s k e

auf den Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2014 zuzulassen, soweit dieses die Klage abgewiesen hat,

beschlossen:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 17. Oktober 2014 wird zugelassen, soweit die Klägerin Einsicht in die verfügbaren Unterlagen betreffend die tiermedizinischen Tagesberichte einschließlich der Ergebnisse der Blutuntersuchungen, die Revierberichte mit Vorkommnissen und die Akten der Futterberichte ab dem 1. Januar 2000 bis gegenwärtig auch hinsichtlich der zwischenzeitlich verendeten bzw. nicht mehr im Delfinarium der Beklagten gehaltenen Tiere begehrt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Im Übrigen ist er unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat das Verfahren im Umfang der Klagerücknahme eingestellt. Es hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin vollständige Informationen - soweit diese vorliegen - für den Zeitraum ab 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2007 betreffend die tiermedizinischen Tagesberichte einschließlich der Ergebnisse der Blutuntersuchungen, die Revierberichte mit Vorkommnissen und die Akten der Futterberichte betreffend alle heute noch im Delfinarium der Beklagten gehaltenen Delfine, ferner für die Zeit ab 1. Januar 2008 bis gegenwärtig die Ergebnisse der Blutuntersuchungen der heute noch im Delfinarium der Beklagten gehaltenen Delfine zu gewähren. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Informationsanspruch aus § 2 Satz 1 UIG NRW bestehe nur im Umfang der Stattgabe. Soweit die Klägerin Einsicht in Unterlagen betreffend das Zucht- und Tierhaltungskonzept der Delfine im Delfinarium der Beklagten begehre, sei ihr Informationsanspruch inhaltlich bereits erfüllt. Diese Angaben fänden sich auf der Internetseite www.delfinarium-zoo-duisburg.de. Entspre-

chendes gelte für Informationen bezüglich der tiermedizinischen Tagesberichte (ausschließlich der Ergebnisse der Blutuntersuchungen), der Revierberichte mit Vorkommnissen und der Akten der Futterberichte seit dem 1. Januar 2008. Auf diese Art der Informationsgewährung müsse sich die Klägerin gemäß § 2 Sätze 2 und 3 UIG NRW, § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 4 UIG verweisen lassen. Überdies seien die Auskunftsansprüche der Klägerin, soweit die Beklagte sie noch zu erfüllen habe, auf die Daten gegenwärtig im Delfinarium gehaltener Tiere zu beschränken. Nur diese unterfielen dem Begriff der Umweltinformation in § 2 Satz 1 UIG NRW, § 2 Abs. 3 UIG.

1. Im Hinblick auf den mit dem Zulassungsantrag weiterverfolgten Anspruch, der Klägerin die begehrten Informationen in elektronischer Form, hilfsweise durch Akteneinsicht vor Ort, zugänglich zu machen, liegt der der Sache nach allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils) nicht vor.

Ernstliche Zweifel sind gegeben, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die verwaltungsgerichtliche Entscheidung einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird. Sie sind (nur) begründet, wenn zumindest ein einzelner tragender Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und sich die Frage, ob die Entscheidung etwa aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist, nicht ohne weitergehende Prüfung der Sach- und Rechtslage beantworten lässt.

Gemessen an diesem Maßstab zeigt der Zulassungsantrag nicht auf, dass die Beklagte die insoweit in Rede stehenden Informationen durch die Veröffentlichung auf der Internetseite www.delfinarium-zoo-duisburg.de nicht angemessen eröffnet hat.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem gemäß § 2 Satz 2 UIG NRW entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Informationen auf andere Art zu eröffnen. Nach § 2 Satz 3 UIG NRW, § 3 Abs. 2 Satz 1 UIG kann der Zugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnet werden. Soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach § 10 UIG, zur Verfügung stehen, kann die informati-

onspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen (§ 2 Satz 3 UIG NRW, § 3 Abs. 2 Satz 4 UIG). Gemäß § 10 Abs. 4 UIG können die Anforderungen an die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 und 2 UIG auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Da § 2 Satz 3 UIG NRW die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UIG von seinem Anwendungsbereich ausnimmt, greifen die dort niedergelegten Beschränkungen für eine Abweichung von der von dem Antragsteller im Einzelfall begehrten Art des Informationszugangs nicht. Wenn Informationen nach § 10 UIG im Internet verbreitet werden, bleibt jedoch zu prüfen, ob die im Internet enthaltenen Angaben denselben Informationsgehalt aufweisen wie die an sich beantragte Art des Informationszugangs.

> Vgl. BVerwG, Urteil vom 24. September 2009 - 7 C 2.09 -, BVerwGE 135, 34 = NVwZ 2010, 189 = juris Rn. 65 f.; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Loseblatt, Stand März 2010, § 3 Rn. 16 und 19 sowie § 10 Rn. 35; siehe außerdem die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neugestaltung des UIG, BT-Drs. 15/3406, S. 16 und S. 21.

Ausgehend davon legt der Zulassungsantrag nicht dar, dass die Zugänglichmachung der Informationen auf der Seite www.delfinarium-zoo-duisburg.de keine angemessene Informationseröffnung ist. Weder trägt er substantiiert vor, dass die dort abrufbaren Angaben unrichtig oder unvollständig sind, noch dass diese Art der Information aus anderen Gründen unangemessen ist.

2. Soweit sich das Informationsbegehren des Klägers für die Zeit ab dem 1. Januar 2000 auch auf zwischenzeitlich verendete bzw. nicht mehr im Delfinarium der Beklagten gehaltene Tiere erstreckt, ist der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO jedoch zu bejahen.

Umweltinformationen i.S.v. § 2 Sätze 1 und 3 UIG NRW, § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen,

sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen. Eingeschlossen sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG zudem Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken (a) oder den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nr. 1 bezwecken (b).

Der Begriff der Umweltinformationen ist grundsätzlich weit auszulegen.

> Vgl. BVerwG, Urteile vom 21. Februar 2008 - 4 C 13.07 -, BVerwGE 130, 223 = NVwZ 2008, 791 = juris Rn. 11 ff., und vom 25. März 1999 - 7 C 21.98 -, BVerwGE 108, 369 = DVBl. 1999, 1134 = juris Rn. 27; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Loseblatt, Stand März 2010, § 2 Rn. 31 und 43.

Danach meint der „Zustand von Umweltbestandteilen" zwar vorrangig die gegenwärtige Beschaffenheit dieser Bestandteile. Darüber hinaus liegen Umweltinformationen jedoch auch im Hinblick auf in der Vergangenheit liegende und ggf. abgeschlossene Vorgänge vor. Soll mit dem Umweltinformationsrecht eine weitere Verbesserung des Umweltschutzes dadurch erreicht werden, dass die Möglichkeit der effektiven Kontrolle von behördlichem Handeln durch eine höhere Transparenz und einen erweiterten Zugang zu Umweltinformationen verbessert wird, dann lässt sich dieses Ziel nur eingeschränkt verwirklichen, wenn die informationspflichtige Stelle sich der so beabsichtigten Kontrolle mit dem bloßen Hinweis auf die Abgeschlossenheit eines umweltrelevanten Vorgangs entziehen könnte. Die Information über einen bereits vergangenen Umweltzustand gewinnt zudem auch deswegen Bedeutung, weil nur deren Kenntnis die verlässliche Prognose über künftige Umweltbelastungen und vergleichende Bewertungen ermöglicht.

> Vgl. OVG Rh.-Pf., Urteil vom 2. Juni 2006 - 8 A 10267/06 -, NVwZ 2007, 351 = juris Rn. 34 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10. Juni 1998 - 10 S 58/97 -, NVwZ 1998, 987 = juris Rn. 19; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band I, Loseblatt, Stand März 2010, § 2 Rn. 37 und 43.

Legt man dieses weite Begriffsverständnis zugrunde und geht außerdem davon aus, dass die von der Klägerin begehrten Informationen über die Haltungsbedingungen der Delfine im Delfinarium der Beklagten grundsätzlich Umweltinformationen sind,

vgl. dazu auch Bay. VGH, Urteil vom 24. Mai 2011
- 22 B 10.1875 -, DVBl. 2011, 1045 = juris Rn. 15 ff.,

kommt der streitige Informationsanspruch aus § 2 Satz 1 UIG NRW auch in Bezug auf die Tiere in Betracht, die seit dem 1. Januar 2000 im Delfinarium gehalten wurden, aber aktuell nicht mehr gehalten werden. Alles Weitere wird im Berufungsverfahren zu klären sein.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit der Zulassungsantrag abgelehnt worden ist, ist das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtskräftig (§ 124 a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

Im Übrigen wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen; sie muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten.

Im Berufungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz - RDGEG -).

Beimesche Sander Dr. Maske

Beglaubigt
Rodemes, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle